presserat

Ethnische Gruppen

Jugendlicher Gewalttäter umgibt sich mit jungen Türken

Ein 13-jähriger Junge versetze sein Umfeld in Angst und Schrecken, berichtet eine Regionalzeitung. In knapp 30 Fällen sei bisher gegen ihn ermittelt worden. Ein Ende seiner Ganovenlaufbahn sei nicht in Sicht. Weil er ein Sicherheitsrisiko sei, wolle ihn der Landkreis in einem Heim unterbringen. Die Zeitung zitiert einen Polizisten: „Der 13-jährige tritt praktisch nie allein auf Häufig ist der streitsüchtige und robuste Junge in Begleitung von drei bis vier Kumpanen – meist sind junge Türken an seiner Seite.“ Ein Leser stößt sich an dem Hinweis auf die türkischen Begleiter und trägt seine Bedenken dem Deutschen Presserat vor. Die Chefredaktion der Zeitung räumt ein, bei der Textpassage handele es sich sicherlich um einen Fehler, jedoch keinen gravierenden. Dieser Fall sei dazu genutzt worden, die Redaktion noch einmal nachdrücklich auf die Empfehlung des Presserats hinzuweisen, dass diskriminierende Texte zu vermeiden seien. (2000)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Nach Ziffer 12 des Pressekodex sollte die Zugehörigkeit von Verdächtigen oder Tätern zu ethnischen Minderheiten nur dann erwähnt werden, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Der Presserat wertet den Hinweis auf die jungen Türken in Begleitung des jugendlichen Gewalttäters als einen noch zulässigen Hinweis, da er für das Verständnis der Hintergründe einen gewissen Sachbezug liefert. (B 43/00)

Aktenzeichen:B 43/00
Veröffentlicht am: 01.01.2000
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet